

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.09.1984

Geschäftszahl

82/16/0105

Rechtssatz

Hat die Bfrin geltend gemacht, es liege "der Tatbestand des Nichterhebens der Steuer" vor, so ist es aktenwidrig, wenn die belangte Behörde in ihrer Gegenschrift behauptet, ein Antrag nach § 20 GrEStG 1955 sei nicht gestellt worden (Hinweis E 21.5.1976, 680/75, VwSlg 4979 F/1976).